

Nutzungsordnung

(gültig ab 1. März 2003 mit Änderungen vom 1. April 2004
und 20. März 2008)

I. Medienverleih

§ 1 Allgemeines

Das LWL-Medienzentrum für Westfalen verleiht AV-Medien (u.a. 16-mm-Film, Video, Diareihe, CDROM, DVD) an alle schulischen und außerschulischen Bildungseinrichtungen im Bereich des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe. Im Einzelfall können Ausnahmen zugelassen werden.

§ 2 Anmeldung

Der Entleiher – also die Schule oder eine außerschulische Bildungseinrichtung – beantragt schriftlich eine Kundennummer mit rechtsverbindlicher Unterschrift der Schule oder Einrichtung und erkennt damit die Nutzungsordnung an.

Nach ordnungsgemäßer Beantragung der Kundennummer wird Selbstabholern kostenlos ein Benutzer- ausweis ausgestellt. Er berechtigt zur Medienausleihe und muss von der Schulleitung bzw. von der Leitung der Einrichtung unterschrieben werden. Pro Schule oder Einrichtung können auf Wunsch auch mehrere Ausweise ausgestellt werden. Sie sind innerhalb des Kollegenkreises übertragbar. Der Verlust ist dem LWL-Medienzentrum für Westfalen unverzüglich mitzuteilen.

Entleiher außerhalb Münsters, die ihre Medien nicht im LWL-Medienzentrum für Westfalen abholen, wird die Kundennummer schriftlich mitgeteilt.

§ 3 Bestellung

Bestellungen sind

1. unter Vorlage des Benutzer- ausweises mündlich oder
 2. schriftlich (per Post, Fax oder E-Mail) mit Angabe der Kundennummer oder
 3. bei Selbstabholern telefonisch mit Angabe der Kundennummer
- an das LWL-Medienzentrum für Westfalen zu richten.

Entleiher außerhalb Münsters richten sich zunächst an das örtlich zuständige Medienzentrum. Ist das Medium dort nicht vorhanden, kann es direkt beim LWL-Medienzentrum für Westfalen entliehen werden. Terminbestätigungen können auf ausdrücklichen Wunsch unter Vorbehalt pünktlicher Rückgabe durch den Vorentleiher erteilt werden. Der Entleiher wird benachrichtigt, wenn die bestellten Medien nicht lieferbar sind.

§ 4 Verwendung

Die Vorführung der Medien ist ausschließlich in nicht-gewerblich öffentlichen Veranstaltungen gestattet.

Ein Weiterverleih an Dritte ist nicht gestattet.

Für einige CD-ROMs hat das LWL-Medienzentrum für Westfalen eine sog. Bildstellen-Einzellizenz zur Erprobung auf Zeit erworben. In diesen Fällen dürfen die CD-ROMs ausschließlich im Medienzentrum, zuhause oder an einem Rechner in der Schule getestet und erprobt werden. Der Einsatz im Unterricht ist nicht erlaubt. Einen entsprechenden Hinweis finden Sie auf der Verpackung. Bei CD-ROMs ist eine Voll- installation unzulässig.

§ 5 Anerkennung der Verleihbedingungen

Die Anerkennung der Verleihbedingungen erfolgt seitens der Schule/Einrichtung durch die Anmeldung gemäß § 2 und seitens des Entleihers durch die Bestellung nach § 3.

§ 6 Versand und Rücksendung

Die Kosten für die Zusendung der Medien in Höhe von z.Zt. 6,00 EUR werden dem Entleiher in Rechnung gestellt. Er bezahlt auch das Rückporto. Die Rückgabe kann aber auch persönlich erfolgen. Der Versand erfolgt normalerweise durch die Post, in besonders dringenden Fällen ausnahmsweise per Kurier. Die Spezialverpackung des LWL-Medienzentrums für Westfalen ist auch beim Rücktransport zu verwenden. Eine Haftung für nicht rechtzeitigen Zugang trotz zugesagtem Termin wird nicht übernommen.

§ 7 Leihfrist

Die Leihfrist beträgt generell 7 Tage, für CD-ROMs 14 Tage. Im Einzelfall kann vom LWLMedienzentrum für Westfalen eine abweichende Frist festgesetzt werden. In jedem Fall ist der auf dem Verleihschein angegebene Rückgabetermin maßgebend. Eine Verlängerung der Leihfrist bedarf der vorherigen Zustimmung. Eine telefonische Anfrage genügt. Ausgeliehene Medien können aus besonderen Gründen jederzeit zurückgefordert werden.

Das LWL-Medienzentrum für Westfalen kann nach einmaligem erfolglosem schriftlichem Mahnen eine dabei angekündigte Vertragsstrafe und/oder den Ausschluss vom Verleih festsetzen.

§ 8 Vertragsstrafe

Die Vertragsstrafe für die Überziehung des Rückgabetermins beträgt beginnend ab dem Rückgabetermin für jedes Medium 2,00 EUR pro Tag. Maßgebend für die Gesamthöhe der Vertragsstrafe ist der Tag der persönlichen Rückgabe bzw. des Zuganges.

§ 9 Vorführung

Der Entleiher ist dafür verantwortlich, dass die Vorführung nur von diesbezüglich eingewiesenen Kräften an einwandfreien Geräten durchgeführt wird. Bei 16-mm-Filmkopien sind abgerissene Vor- und Nachspanne bzw. andere defekte Filmteile mit der Kopie zurückzugeben. Bei auftretenden Perforationsschäden an Filmkopien dürfen keine weiteren Vorführungen erfolgen.

§ 10 Haftung

Die Medien werden vor Versand und nach Rückgabe geprüft. Wird entliehenes Material nicht oder beschädigt zurückgegeben, so haftet der Entleiher für den dem LWL-Medienzentrum für Westfalen entstandenen Schaden. Das LWL-Medienzentrum für Westfalen behält sich Ersatzbeschaffung oder Instandsetzung auf Kosten des Entleihers vor. Die Haftung des Entleihers erstreckt sich auf Schäden und Verluste jeglicher Art, auch einzelner Teile, beginnend mit der Überlassung und endend mit der Rückgabe des Leihgutes.

Ebenso übernimmt er die Haftung für Schadensersatzansprüche von Nachentleihern, die durch die Nichteinhaltung der Verleihbedingungen entstehen.

Das LWL-Medienzentrum für Westfalen haftet für Folgeschäden durch beschädigte Medien nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Insbesondere haftet es nicht für solche beschädigte Medien, deren Schädigung im Rahmen üblicher Sichtprüfungen nicht bemerkt werden.

§ 11 Rückgabe

16-mm-Filme dürfen nicht zurückgespult werden, Video- und Tonkassetten sind zurückzuspuhlen, Dia-, Tonbild- und Arbeitstransparentreihen sind nach laufender Nummer zu ordnen.

Alle mitgelieferten Beihefte und Beiblätter sind Eigentum des LWL-Medienzentrums für Westfalen. Sie dürfen nicht mit schriftlichen Vermerken versehen werden und sind bei der Rückgabe der Medien wieder beizufügen. Bei Nichtbeachtung werden die Materialien auf Kosten des Entleihers neu erstellt. Medien dürfen weder vom Entleiher selbst noch durch Dritte repariert werden. Mängel und Schäden sind bei der Rückgabe unbedingt anzugeben.

§12 Urheberrechte

Urheberrechte dürfen nicht verletzt werden (z.B. durch Vervielfältigung oder Aufführung außerhalb des Bundesgebietes).

Eventuell für Vorführungen fällig werdende GEMA-Tantienem sind durch die Medienausleihe nicht mit abgegolten. Sind sind ggfls. durch den Veranstalter mit der GEMA abzurechnen.

§ 13 Nichtbeachtung

Bei Nichtbeachtung der Verleihbedingungen kann der Entleiher vom Verleih ausgeschlossen werden.

§ 14 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Münster / Westfalen.

II. Geräteverleih

§ 1 Allgemeines

Das LWL-Medienzentrum für Westfalen verleiht Geräte (u.a. Film- und Tageslichtprojektor, Daten-/Videobeamer, DVD-Player, Leinwand, Videorecorder) an alle schulischen und außerschulischen Bildungseinrichtungen im Bereich des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe. Im Einzelfall können Ausnahmen zugelassen werden, müssen aber von der Dienststellenleitung genehmigt werden.

§ 2 Anmeldung

Der Entleiher – also die Schule oder eine außerschulische Bildungseinrichtung – beantragt schriftlich eine Kundennummer mit rechtsverbindlicher Unterschrift der Schule oder Einrichtung und erkennt damit die Nutzungsordnung an.

Nach ordnungsgemäßer Beantragung der Kundennummer wird Selbstabholern kostenlos ein Benutzerausweis ausgestellt. Er berechtigt zur Geräteausleihe und muss von der Schulleitung bzw. von der Leitung der Einrichtung unterschrieben werden. Pro Schule oder Einrichtung können auf Wunsch auch mehrere Ausweise ausgestellt werden. Sie sind innerhalb des Kollegenkreises übertragbar. Der Verlust ist dem LWL-Medienzentrum für Westfalen unverzüglich mitzuteilen.

§ 3 Bestellung

Bestellungen sind

1. unter Vorlage des Benutzerausweises mündlich oder
2. schriftlich (per Post, Fax oder E-Mail) mit Angabe der Kundennummer oder
3. telefonisch mit Angabe der Kundennummer

an das LWL-Medienzentrum für Westfalen zu richten.

Entleiher außerhalb Münsters richten sich zunächst an das örtlich zuständige Medienzentrum. Ist das Gerät dort nicht verfügbar, kann es direkt beim LWL-Medienzentrum für Westfalen entliehen werden. Terminbestätigungen können auf ausdrücklichen Wunsch unter Vorbehalt pünktlicher Rückgabe durch den Vorentleiher erteilt werden. Der Entleiher wird benachrichtigt, wenn das bestellte Gerät nicht verfügbar ist. Eine Haftung für nicht rechtzeitigen Zugang trotz zugesagtem Termin wird nicht übernommen.

§ 4 Verwendung

Die Geräte dürfen nur von eingewiesenem Personal in Betrieb genommen werden. Bei unsachgemäßer Bedienung haftet der Entleiher für die dadurch entstandenen Schäden. Ein Weiterverleih an Dritte ist nicht gestattet.

§ 5 Anerkennung der Verleihbedingungen

Die Anerkennung der Verleihbedingungen erfolgt seitens der Schule/Einrichtung durch die Anmeldung gemäß § 2 und seitens des Entleihers durch die Bestellung nach § 3.

§ 6 An- und Rücknahme

Die Geräte müssen persönlich abgeholt und zurückgegeben werden. Der Empfang wird schriftlich bestätigt.

§ 7 Leihfrist und Gebühren

Die Leihfrist beträgt 7 Tage. Im Einzelfall kann vom LWL-Medienzentrum für Westfalen eine abweichende Frist festgesetzt werden. In jedem Fall ist der auf dem Verleihschein angegebene Rückgabetermin maßgebend. Eine Verlängerung der Leihfrist bedarf der vorherigen Zustimmung. Eine telefonische Anfrage genügt. Ausgeliehene Geräte können aus besonderen Gründen jederzeit zurückgefordert werden. Einige Geräte sind kostenpflichtig zu entleihen. Die Liste der jeweils aktuell verfügbaren Geräte incl. Konditionen und Leihgebühren hängt im Medienverleih aus und kann beim LWL-Medienzentrum für Westfalen angefordert werden.

Für verspätet zurückgegebene Geräte wird eine Vertragsstrafe erhoben.

§ 8 Vertragsstrafe

Die Vertragsstrafe für die Überziehung des Rückgabetermins beträgt beginnend ab dem Rückgabetermin für jedes Gerät 10,00 EUR pro Tag. Maßgebend für die Gesamthöhe der Vertragsstrafe ist der Tag der persönlichen Rückgabe.

§ 9 Haftung

Die Geräte werden vor der Abgabe und nach der Rücknahme geprüft. Sie befinden sich bei Abgabe an den Entleiher in technisch einwandfreiem Zustand.

Bestehen daran Zweifel oder sind während des Transports Schäden oder Mängel aufgetreten, darf das Gerät nicht in Betrieb genommen werden. Das Gerät darf weder vom Entleiher selbst noch von einer beauftragten Fachwerkstatt überprüft oder repariert werden.

Der Entleiher haftet für den dem LWL-Medienzentrum für Westfalen entstandenen Schaden. Bei Manipulation oder Eingriffen in das Gerät hat der Entleiher für Beschädigungen und die dadurch erforderlichen technischen Serviceleistungen voll aufzukommen. Bei Totalbeschädigungen oder Verlust haftet der Entleiher in Höhe des Wiederbeschaffungswertes des Gerätes einschließlich des nicht mehr geeigneten Zubehörs.

Bei auftretenden Störungen ist das Gerät auszuschalten und nicht wieder in Betrieb zu nehmen. Die Art der Störung ist dem LWL-Medienzentrum für Westfalen mitzuteilen. Ein Anspruch auf Rückgabe des Mietgeldes entsteht dadurch nicht. Gleiches gilt, wenn das Gerät aus einem vom LWL-Medienzentrum für Westfalen nicht zu vertretenden Grund nicht benutzt oder in Betrieb genommen worden ist.

§ 10 Rückgabe

Die Rückgabe hat in der erhaltenen Verpackung zu erfolgen. Die Bedienungsanleitung darf nicht beschrieben oder markiert werden. Sämtliches Zubehör ist beizufügen. Bei Beschädigungen jeglicher Art an den Geräten und dem Zubehör hat eine Mitteilung an das LWL-Medienzentrum für Westfalen zu erfolgen. Die Kosten werden dem Entleiher entsprechend der Regelung dieser Verleihbedingungen in Rechnung gestellt.

§ 11 Nichtbeachtung

Bei Nichtbeachtung der Verleihbedingungen kann der Entleiher vom Verleih ausgeschlossen werden.

§ 12 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist
Münster / Westfalen.

LWL-Medienzentrum für Westfalen

LWL-Medienzentrum für Westfalen
- Medienverleih -
Fürstenbergstraße 14
48147 Münster
Tel.: 0251 / 5 91 – 3911
Fax: 0251 / 5 91 – 39 82
E-Mail: medienverleih@lwl.org
www.lwl-medienzentrum.de